

III ZR 120/62

2226 082

Verkündet am 4. November 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Webers Martin W U [REDACTED] in E [REDACTED]-Mi [REDACTED],
H [REDACTED]-Dr [REDACTED]-S [REDACTED] S,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das L [REDACTED] N [REDACTED] - W [REDACTED], v [REDACTED]
d [REDACTED] d [REDACTED] R [REDACTED] in D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 13. April 1962 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wohnt in E- -Mi-. Er hielt sich dort in den späten Abendstunden des 24. November 1956 (Samstag) in der Gaststätte J- in der H- -Dr- -S- auf. In dieser Gaststätte befand sich ebenfalls als Gast der in den Diensten des beklagten L- stehende Polizeimeister M-, der damals auf dem Polizeiposten E- Dienst tat. M- und der Kläger hatten dienstlich schon einige Male miteinander zu tun gehabt; M- hatte dem Kläger wegen Benutzung eines unbeleuchteten Fahrrades mehrmals gebührenpflichtige Verwarnungen erteilt und gegen ihn einmal durch eine Strafanzeige wegen Diebstahls ein Strafverfahren eingeleitet, das aber zum Freispruch des Klägers führte.

M- trug bei seinem Gaststättenbesuch am Abend des 24. November 1956 Zivilkleidung; er war in Begleitung seiner Ehefrau und seines Vaters gekommen. Bei Eintritt der Polizeistunde um 1 Uhr trat M- an den Tisch, an dem sein Vater mit anderen Gästen, darunter einem Melker namens G-, Skat spielte, und gab zu verstehen, daß man jetzt Feiersabend machen sollte. Es kam zu einem erregt werdenden Wortwechsel zwischen M- und G-. G- machte herausfordernde Äußerungen darüber, daß M- in Zivilkleidung sei und daß er, G-, obwohl er Alkohol getrunken habe, in der Nacht noch mit seinem Motorrad eine längere Strecke fahren werde; er setzte dabei seinen Motorrad-Sturzhelm auf. M- verließ daraufhin die Gastwirtschaft, um sich in seiner in der Nähe gelegenen Wohnung umzuziehen und in Dienstkleidung zurückzukehren.

Als er kurz danach - nach 1 Uhr nachts - in Dienstkleidung erschien, hatte die Mehrzahl der Gäste das Lokal

J. verlassen. Die meisten Gaststättenbesucher hielten sich noch abwartend auf dem Vorplatz der Gaststätte auf, weil man den Eindruck hatte, daß sich die Auseinandersetzung zwischen M. und G. fortsetzen werde. Das geschah auch; es kam zu einigen Tötlichkeiten zwischen M. und G. Doch ließ sich G. dann beschwichtigen und ging mit seiner Frau nach Hause.

M. wandte sich nun der vor der Gaststätte herumstehenden Menschenansammlung zu und leuchtete mit seiner Taschenlampe. Dabei sah er in der Menge auch den Kläger in geringer Entfernung vor sich stehen. Nach einem kurzen Wortwechsel zwischen dem Kläger und M. kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung. Deren Verlauf ist im einzelnen streitig. Unstreitig ist lediglich, daß M. dem Kläger schließlich einen Schlag versetzte, der den Kläger im Gesicht (in der Augengegend) traf. Um die zivilrechtlichen Folgen dieser Auseinandersetzung und insbesondere dieses Schlages durch den Polizeimeister M. geht es im vorliegenden Rechtsstreit.

Zunächst entwickelte sich aus den Vorgängen der Nacht zum 25. November 1956 eine Reihe von Strafverfahren, nämlich gegen den Kläger wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und gegen den Polizeimeister M. wegen Körperverletzung im Amt. Beide Verfahren endeten mit Freisprüchen. Gegen einen der Zeugen, der in dem Verfahren gegen M. vernommen war, wurde ein Meineidsverfahren durchgeführt; dieser Zeuge wurde rechtskräftig wegen Meineides zu einem Jahr Gefängnis und zum dauernden Verlust der Eidesfähigkeit verurteilt. Auch der Kläger selbst erhielt wegen einer in dem Strafverfahren gegen M. gemachten Zeugenaussage eine zur Bewährung ausgesetzte Gefängnisstrafe von drei Monaten wegen uneidlicher Falschaussage.



Der Kläger nimmt nunmehr das beklagte L. aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung auf Ersatz der Schäden in Anspruch, die er als Folge der tätlichen Auseinandersetzung vor der Gaststätte J. erlitten haben will. Dazu hat er behauptet: M. habe ihn nach Abschluß des Zwischenfalles mit G. auf dem Platz vor der Gaststätte mit der Taschenlampe angeleuchtet und dabei gesagt: "Ach, Herr Wü., Sie sind auch noch da! Sie haben mich vorhin angerempelt". In demselben Augenblick habe ihm M. auch schon ohne jeden Anlaß mehrere Faustschläge versetzt, so daß er zu Boden gegangen sei; hinter ihm stehende Personen hätten ihn aufgefangen; er sei dann geflüchtet. Da dieses Verhalten des Polizeibeamten M. eine schuldhaft Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 BGB darstelle, sei das beklagte L. nach Art. 34 GG für die Schäden aus dem pflichtwidrigen Verhalten M. haftbar. Zu den erlittenen Schäden trägt der Kläger vor, der Schlag M. habe ihn erheblich am Auge verletzt, so daß er sich in ärztliche Behandlung habe begeben müssen. Die dadurch entstandenen Unkosten (z.B. Fahrgeld, Verdienstausschlag) sowie weitere Unkosten in Verbindung mit dem Vorfall aus der Nacht vom 24. zum 25. November 1956 beziffert der Kläger auf 157,80 DM. Außerdem verlangt er ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 150,- DM.

Er hat deshalb beantragt,

das beklagte L. zu verurteilen, an den Kläger zu zahlen:

1. den Betrag von 157,80 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. April 1957;
2. ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 150,- DM nebst 4 % Zinsen ebenfalls seit dem 24. April 1957.

Das beklagte L. hat um Klageabweisung gebeten. Es bestreitet, daß M. den Kläger zuerst angegriffen habe, und macht geltend, M. habe sich in Notwehr befunden. Dazu hat es vorgetragen: Als M. vor der Gastwirtschaft hin und wieder mit der Taschenlampe geleuchtet habe, um das Motorrad des Zeugen G. zu suchen, habe er plötzlich von dem neben ihm stehenden Kläger im Dunkeln einen Stoß gegen die Brust bekommen. Er habe den Kläger mit der flachen Hand zurückgestoßen und dazu geäußert: "Herr Wü., ich warne Sie!" Doch habe ihm der Kläger sogleich einen Schlag gegen die linke Kopfseite versetzt, so daß M. Dienstmütze und seine Taschenlampe zu Boden gefallen seien. Weil der Kläger auch weiter nicht von M. abgelassen habe, habe dieser den Schlag erwidert, ohne allerdings auf den Kopf des Klägers zu zielen; da sich der Kläger gerade etwas gebückt habe, sei der Schlag am Kopf des Klägers gelandet. Der Kläger habe sich dann umgedreht und sei weggelaufen.

Das Landgericht hatte sich zunächst gegen den Widerspruch des Klägers mit der Verwertung der Zeugenaussagen aus dem gegen M. geführten Strafverfahren (17 Ls 15/57 StA Bielefeld) begnügt und die Klage abgewiesen. Dieses Urteil hatte auf die Berufung des Klägers das Oberlandesgericht durch Urteil vom 14. April 1961 (4 U 10/61) aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Das Landgericht hat daraufhin an Ort und Stelle eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt und die Klage erneut abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Das beklagte L. bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landgericht war auf Grund seiner Beweismwürdigung über den Verlauf der Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und dem Polizeimeister M. in der Nacht zum 25. November 1956 gegen 1 Uhr vor der Gastwirtschaft J. in E.-Mi. zu folgenden tatsächlichen Feststellungen gekommen:

Der Polizeimeister M. habe, zunächst von dem Kläger angestoßen, diesen abgewehrt und verwarnt; darauf sei M. von dem Kläger geschlagen worden, als Folge dessen die Dienstmütze und Taschenlampe des Polizeibeamten zu Boden gefallen seien, und in Erwiderung dieses Schlages habe M. dem Kläger einen Schlag an den Kopf versetzt (den der Kläger als die klagebegründende Amtspflichtverletzung des Polizeibeamten ansieht). Der erste Schlag sei also von dem Kläger selbst geführt worden, wobei M. zurückgewichen sei, um sodann den Gegenschlag zu führen. Da hiernach M. seinen Schlag gegen den Kläger geführt habe, um dessen zuvor geführten Angriff abzuwehren, hat das Landgericht das Handeln des Polizeibeamten gegenüber dem Kläger als Notwehr und somit als berechtigt angesehen.

Nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts in seinem jetzt angefochtenen Berufungsurteil hat der Kläger mit seiner Berufung lediglich Angriffe gegen die Beweismwürdigung des Landgerichts erhoben, vor allem in der Richtung, daß dem am Ausgang des Rechtsstreits interessierten Polizeibeamten, dessen Aussage das Landgericht im Ergebnis gefolgt war, nicht geglaubt werden könne, und daß das Beweisergebnis höchstens zu einem "non liquet" führen könne, was zu Lasten des für das Vorliegen einer Notwehrhandlung beweispflichtigen beklagten L. gehe. Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil weiter bemerkt, der Kläger habe die Annahme einer

Notwehrlage im Sinne des § 227 BGB (die Feststellungen des Landgerichts als richtig unterstellt) aus Rechtsgründen nicht angegriffen.

Das Oberlandesgericht ist in einer selbständigen eingehenden Beweiswürdigung (BU S. 7 - 11) derjenigen des Landgerichts im Ergebnis voll beigetreten, hat die tatsächlichen Feststellungen des Erstrichters über den Hergang der tatsächlichen Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und dem Polizeimeister M. in der Nacht zum 25. November 1956 ausdrücklich übernommen (BU S. 13), und ist, da es ebenso wie das Landgericht den dem beklagten L. obliegenden Beweis für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen einer Notwehr als geführt ansieht, ebenfalls der Auffassung, der Polizeimeister M. habe den die Klagegrundlage darstellenden Schlag an den Kopf des Klägers in Notwehr und damit nicht rechtswidrig geführt, so daß der Tatbestand einer Amtspflichtverletzung nicht gegeben sei (BU S. 7 u. 13).

2. Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Sie stellt vor allem darauf ab, ein etwaiger Angriff des Klägers sei "beendet" gewesen, als der Polizeimeister M. den Schlag gegen den Kopf des Klägers geführt habe, so daß insoweit eine Notwehrlage nicht mehr gegeben gewesen sei.

In diesem Zusammenhang rügt die Revision: Das Berufungsgericht habe keine ausreichenden Feststellungen getroffen, daß im Zeitpunkt des tatsächlichen Angriffs M. noch von der Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs auf ihn die Rede sein könne; das vorherige "Anrempeln" des Polizeibeamten durch den Kläger sei als Motiv für den Schlag M. nicht ausgeräumt, und es spreche eine Lebenserfahrung dafür, daß sich M. "in Kampf Stimmung für das vorherige Anrempeln, das seine Warnung ausgelöst habe, beim Kläger rächen wollte";

Zweifel in der Richtung, ob es sich noch um die Abwehr eines "gegenwärtigen Angriffs" gehandelt habe, gingen jedoch zu Lasten des beklagten L. [REDACTED].

Diese Rügen sind unbegründet. Denn nach den vom Berufungsgericht bestätigten und ausdrücklich übernommenen Feststellungen des Landgerichts hat M. [REDACTED] "in Erwiderung" des Faustschlages des Klägers diesem einen Schlag an den Kopf versetzt oder ihn als "Gegenschlag" gegen den Kläger geführt. Damit ist das zuvor erfolgte "Anrempeln" oder "Stoßen" des Polizeibeamten durch den Kläger (gleichgültig ob die Revision damit das in der Gastwirtschaft erfolgte Anrempeln oder das erstmalige Stoßen des Klägers vor der Gastwirtschaft im Auge hat) als eigentliches "Motiv" für den Schlag M. [REDACTED] gegen den Kopf des Klägers vom Tatrichter eindeutig ausgeschieden worden. Zugleich ist mit diesen Feststellungen auch ein "gegenwärtiger Angriff" des Klägers ausreichend dargetan, der im Sinne des § 227 BGB eine Notwehrlage darstellt. "Gegenwärtig" ist nämlich ein Angriff auch dann, wenn er noch fort dauert, also nicht aufgegeben ist, und insbesondere wenn sogleich ein weiterer Schlag des Angreifers zu besorgen ist (Soergel-Siebert, BGB 9. Aufl. § 227 Anm. 7 mit Nachweisen; Schönke-Schröder StGB 8. Aufl. § 53 Anm. II 3). Davon konnte und durfte der Polizeibeamte bei der objektiven Sachlage ohne weiteres ausgehen; einmal im Hinblick auf die ebenfalls tatrichterlich festgestellte (BU S. 10) gegen M. [REDACTED] gerichtete Einstellung verschiedener Beteiligten - die übrigens in den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Urteilen des Strafverfahrens gegen M. [REDACTED] mehrfach erwähnt worden ist - sowie besonders mit Rücksicht darauf, daß nach dem zugrunde gelegten Sachverhalt der Kläger den Polizeimeister M. [REDACTED] bereits in der Gastwirtschaft "angerempelt"

und alsdann später vor der Gastwirtschaft erneut (noch vor dem Faustschlag) "gestoßen", also eine andauernde Angriffshaltung gezeigt und betätigt hatte, so daß unter Zugrundelegung objektiver Maßstäbe der Angriff des Klägers als noch "fortdauernd" und damit als "gegenwärtig" anzusehen war.

Die Revision führt weiter aus: Nach dem vom Berufungsrichter zugrunde gelegten Sachverhalt müsse nach dem Faustschlag des Klägers gegen den Polizeibeamten eine gewisse Zeit vergangen sein, bis sich M. (mit seinem Schlag) gegen den Kläger gewendet habe, insbesondere weil der Zeuge R. die zuvor zu Boden gefallene Dienstmütze und Taschenlampe des Polizeibeamten habe aufheben können; mithin könne sich M. zu diesem späteren Zeitpunkt, als er dem Kläger den Schlag an den Kopf versetzt habe, nicht mehr in einer Notwehrlage befunden haben; außerdem habe der Berufungsrichter nicht erwogen (§ 286 ZPO), in welchem zeitlichen Abstand der Schlag des Klägers und der des Polizeibeamten erfolgt seien, und welche Ereignisse dazwischen gelegen hätten.

Auch diese Rügen können der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Denn abgesehen davon, daß keine Feststellungen im einzelnen darüber getroffen worden sind, wann der Zeuge R. die Dienstmütze und Taschenlampe M. aufgehoben hat, ergibt sich aus den wiederholt erwähnten tatrichterlichen Feststellungen, daß der Polizeibeamte seinen "Gegenschlag in Erwiderung" des Faustschlages des Klägers geführt hat, genügend deutlich, daß M. nicht etwa erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt, wie die Revision annehmen will, dem Kläger den Schlag an den Kopf versetzt hat. (Im übrigen sollen nach den in den beiden

vorgetragenen Urteilen des Strafverfahrens gegen den Polizeimeisters M. enthaltenen Ausführungen höchstens nur "Sekunden" zwischen dem Schlag des Klägers und dem Gegenschlag M. gelegen haben). Das Berufungsgericht brauchte sich angesichts seiner sonst über den Tathergang getroffenen Feststellungen über diesen Punkt entgegen der Meinung der Revision auch nicht näher auszulassen, zumal nach seinen Ausführungen im angefochtenen Urteil der Kläger auch in der Berufungsinstanz jedenfalls die rechtlichen Voraussetzungen einer Notwehr, sofern der Berufsrichter in seinen tatsächlichen Feststellungen dem Landgericht folgte oder man diese als richtig unterstellte, nicht angezweifelt hat.

Schließlich ist die Rüge der Revision unbegründet, es sei nicht aufgeklärt worden, was das Berufungsgericht mit dem von ihm für seine Beweiswürdigung als entscheidend bezeichneten "Beginn der tätlichen Auseinandersetzung" gemeint habe, da es unstreitig auch zwischen M. und dem Zeugen G. zu "einigen Tätlichkeiten" gekommen sei. Denn aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe (BU S. 7 - 10 oben und S. 11 unter II Abs. 1) in Verbindung mit dem Urteilstatbestand (BU S. 2 unten) ergibt sich zweifelsfrei, daß das Oberlandesgericht mit dem "Beginn der tätlichen Auseinandersetzung" lediglich die zwischen dem Kläger und M. auf dem Platz vor der Gastwirtschaft erfolgte, zeitlich nach den Tätlichkeiten zwischen dem Polizeibeamten und dem Zeugen G. liegende "tätliche Auseinandersetzung" im Auge gehabt hat, zumal im jetzigen Rechtsstreit nur deren Verlauf streitig und als rechtserheblich aufzuklären war.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen Rechtsfehler nicht erkennen läßt, war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler

Dr. Reinhardt